VERORDNUNG (EWG) Nr. 1863/87 DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 30, Artikel 33 Unterabsatz 2 und Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Artikel 30 und 75 der Beitrittsakte werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien anwendbaren Zollsätze im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe von 108 120 hl in Behältnissen von 2 Litern oder weniger und 685 000 hl in Behältnissen von mehr als zwei Litern schrittweise abgebaut. Diese Zölle werden am 1. Januar 1987 auf 75 % und am 1. Januar 1988 auf 62,5 % der Ausgangszollsätze herabgesetzt. Abweichend von Artikel 30 der Beitrittsakte bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 443/86 des Rates [1], daß die Ausgangszollsätze diejenigen sind, die am 1. Januar 1986 tatsächlich angewandt worden sind. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 sollte im Rahmen einer zusätzlichen Menge von 250 000 hl eine teilweise Aussetzung der Zollsätze für Sherry-Weine in Behältern von 2 Litern oder weniger erfolgen. Um die Gesamtmenge dieser beiden Mengen zu erhalten, muß die Menge für Sherry-Weine in Behältnissen von mehr als 2 Litern um die gleiche Menge vermindert werden. Um die anzuwendenden Zollsätze bei der Einfuhr dieser Weine festzusetzen, müssen daher für den Zeitraum von 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 Gemeinschaftszollkontingente für

— 358 120 Hektoliter Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 und

— 435 000 Hektoliter Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1

zu den in der Tabelle des Artikels 1 aufgeführten Zollsätzen eröffnet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal [2] sieht eine besondere Regelung für die Einfuhr nach Portugal der betroffenen Waren mit Ursprung in Spanien vor. Deshalb gelten die Gemeinschaftszollkontingente nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1984	1985	1986
Sherry-Weine:			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:			
Benelux	40,93	40,80	35,79
Dänemark	1,95	1,71	2,00
Deutschland	27,58	26,63	35,67
Griechenland	0,02	0,01	0,03
Frankreich	0,31	0,23	0,22
Irland	1,24	1,11	0,75
Italien	0,26	0,33	0,22
Vereinigtes Königreich	27,71	29,18	25,32
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern:			
Benelux	41,96	41,27	36,33
Dänemark	2,39	2,45	2,43
Deutschland	2,18	2,05	2,35
Griechenland	—	—	—
Frankreich	0,03	0,01	0,01
Irland	0,66	0,87	0,76
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	52,78	53,35	58,12

(1) ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

Mitgliedstaaten	Sherry-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Benelux	39,21	39,85
Dänemark	1,89	2,42
Deutschland	30,30	1,92
Griechenland	0,01	0,01
Frankreich	0,16	0,02
Irland	1,03	0,76
Italien	0,27	0,01
Vereinigtes Königreich	27,13	55,01

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zuzuteilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ersten Raten der Gemeinschaftszollkontingente jeweils auf einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei etwa 90 v. H. bzw. 85 v. H. der Kontingentsmengen liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vorzunehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Es ist möglich, daß während der Geltungsdauer des genannten Kontingents das für den Gemeinsamen Zolltarif verwendete Zolltarifschema durch die kombinierte Nomenklatur nach dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren ersetzt wird. Die vorliegende Verordnung muß dieser Möglichkeit Rechnung tragen, indem die Codes der kombinierten Nomenklatur, unter die diese Waren fallen, vorgesehen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 bis zu der für jede Ware angegebenen Höhe und im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente teilweise ausgesetzt (1):

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Code der kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Zollsatz (in ECU/hl)		Kontingentsmenge (in hl)
				vom 1. Juli bis 31. Dezember 1987	vom 1. Januar bis 30. Juni 1988	
09.0306	ex 22.05 C III a) 1	ex 2204.21-41	Sherry-Wein	4,8	4,0	358 120
	ex 22.05 C IV a) 1	ex 2204.21-51	Sherry-Wein	5,2	4,3	
09.0308	ex 22.05 C III b) 1	ex 2204.29-41	Sherry-Wein	4,9	4,1	435 000
	ex 22.05 C IV b) 1	ex 2204.29-51	Sherry-Wein	5,4	4,5	

(1) Die Nummern in der Spalte „Code der kombinierten Nomenklatur" ersetzen die Nummern in der Spalte „Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs" ab dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1988 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Mitgliedstaaten	Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Benelux	126 240	147 340
Dänemark	6 090	8 950
Deutschland	97 560	7 100
Griechenland	10	40
Frankreich	710	70
Irland	3 320	2 810
Italien	870	40
Vereinigtes Königreich	87 340	203 400
Insgesamt	321 940	369 750

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 36 180 bzw. 62 250 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1988.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1988 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. April 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1988 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1988 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren dieser Waren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Der Rat erläßt zu gegebener Zeit sowohl für die Codierung als auch für die Bezeichnung der Waren die erforderlichen Anpassungen an das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO